

Per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 11015 Berlin

24. April 2018

Juristische Zentrale Dr. Markus Schäpe ☎ (089) 76 76 6756

(089) 76 76 8433

≢ markus.schaepe@adac.de

Verbändebeteiligung Gesetzentwurf zur Einführung einer Musterfeststellungsklage Stellungnahme des ADAC e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter und eingetragener Verbraucherverband verfolgt der Allgemeine Deutsche Automobilclub e.V. (ADAC) weiterhin mit großem Interesse die gesetzgeberischen Entwicklungen zur Einführung einer Musterfeststellungsklage.

Der ADAC unterstützt und befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf vom 16.03.2018 (in Folge des Diskussionsentwurfs aus 2017) und dankt für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bezüglich der bereits im Diskussionsentwurf enthaltenen Passagen haben wir die entsprechenden Inhalte der ADAC Stellungnahme vom 15.09.2017 nochmals eingefügt (s.u. I.). Ergänzend hierzu haben wir die Neuerungen des Entwurfs vom 16.03.2018 berücksichtigt (s.u. II.).

I. Notwendigkeit einer Musterfeststellungsklage

ADAC befürwortet zügige Einführung der Musterfeststellungsklage

Die Erfahrungen aus der rechtlichen Mitgliederberatung, insbesondere die zahlreichen Anfragen rund um die Dieselproblematik haben gezeigt, dass in Deutschland die Einführung kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten längst überfällig ist. Die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten ist der Empfehlung der Europäischen Kommission bereits gefolgt und hat entsprechende Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes in den jeweiligen Rechtsordnungen geschaffen. Dies sollte nun dringend auch in Deutschland erfolgen.

Rechtssicherheit für eine Vielzahl von Betroffenen

Nach Auffassung des ADAC sollte aufgrund der erheblichen Vorteile für alle Beteiligten, insbesondere der schnellen und effektiven Rechtssicherheit, die Musterfeststellungsklage zeitnah ermöglicht werden. Eine Musterfeststellungsklage ist für eine effektive Rechtsdurchsetzung zugunsten aller Beteiligten erforderlich. Wäre eine Musterfeststellungsklage zu Beginn der Abgasthematik möglich gewesen, hätte verbindlich für eine Vielzahl von Betroffenen festgestellt werden können, ob ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Hersteller besteht und in welcher Höhe gegebenenfalls zu entschädigen ist. Dabei ist klarzustellen, dass es bei der Forderung nach einer kollektiven Rechtsschutzmöglichkeit nicht darum geht, Unternehmen mit enormen Zahlungsverpflichtungen zu belegen. Vielmehr profitieren alle Beteiligten durch eine stringente und objektive Aufarbeitung eines komplexen Sachverhalts in angemessener Zeit und von einer einheitlich getroffenen und für alle Seiten verbindlichen Positionierung.

Ebenso hätte in einem Musterverfahren verbindlich geklärt werden können, ob nach erfolgtem Software-Update Mehrverbrauch, Leistungsminderung oder eine Wertminderung verbleiben, so dass Rechtssicherheit für alle Seiten bestanden hätte.

Erhebliche Reduzierung von Prozesskostenrisiken

Stattdessen aber waren und sind Verbraucher gehalten, ihre möglichen Ansprüche individuell geltend zu machen. Alleine in Deutschland sind 2,5 Millionen Fahrzeuge von der Abgaskrise betroffen. Wenn nur 5 % der Betroffenen ihre Rechte als Einzelkämpfer einklagen und von einem Durchschnitts-Streitwert von 30.000 € ausgegangen wird – z. B. aus einem Rücktritt vom Kaufvertrag über ein neues Fahrzeug –, ergibt das hochgerechnet enorme Prozesskostenrisiken: 5 % von 2,5 Mio. Fahrzeugen ergibt 125.000 Fahrzeuge x 30.000 € (Fahrzeugwert), insgesamt Streitwerte von ca. 3,75 Mrd. €. Diese Summe belastet nicht nur die Hersteller, sondern auch die ohnehin schon stark verunsicherten Autofahrer und zu guter Letzt auch die Rechtsschutzversicherer. Dieses Risiko hätte im Falle eines Musterverfahrens deutlich reduziert werden können.

Eine Musterfeststellungsklage bietet darüber hinaus noch weitere Vorteile für alle Beteiligten. So könnte mit ihrer Hilfe künftig bei Massenfällen durch Eintragung in ein Klageregister schnell und effektiv der Ablauf der Verjährung gehemmt werden. Zudem wäre die objektive Beurteilung der Rechtslage gewährleistet. Eine komplexe Beweissituation könnte unter Einbeziehung anerkannter und neutraler Institutionen geprüft werden, deren Entscheidung von allen Parteien akzeptiert werden kann.

Gesellschaftliches Bedürfnis für kollektiven Rechtsschutz

Die Abgaskrise hat auch gezeigt dass Anbieter außerhalb Deutschlands die Lücke im deutschen Rechtssystem besetzen und mit "Sammelverfahren" werben. Viele Betroffene des "VW-Abgasskandals" versuchen, ihre Ansprüche im Rahmen von Sammelklagen im EU-Ausland kollektiv geltend zu machen. Auch inländische Kanzleien sind zwischenzeitlich sehr erfolgreich dazu übergegangen, mit so bezeichneten "Musterverfahren" Mandanten zu gewinnen. Diese Entwicklung macht deutlich, dass auch in Deutschland ein gesellschaftliches

Bedürfnis für ein fundiertes kollektives Rechtsinstrument in Verbraucherangelegenheiten besteht. Dieses könnte durch Einführung der Möglichkeit einer Musterfeststellungsklage befriedigt werden.

II. Stellungnahme zu konkreten Regelungen des neuen Entwurfs vom 16.03.2018

Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage (Glaubhaftmachung der Betroffenheit von mindestens 10 Verbrauchern; Vorliegen von mindestens 50 Anmeldungen zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage im Klageregister)

Der ADAC kann diese Einschränkung der Zulässigkeit akzeptieren. Die Mindestanforderung von 10 Betroffenen (Glaubhaftmachung) zu Beginn und mindestens 50 Anmeldungen zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung bewertet der ADAC als effektive und ausreichende Maßnahme zum Schutz gegen Missbrauch.

Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG

Die Festlegung der Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 UKlaG, die in § 606 Abs. 1 des Entwurfs verankert ist, stellt einen wesentlichen Hebel dafür dar, dass die Musterfeststellungsklage ein effektives Rechtsinstrument werden kann. Der ADAC rät dringend davon ab, die Klageberechtigung weitergehend einzuschränken. Dies würde das Instrument der Musterfeststellungsklage aushöhlen und ihr damit den praktischen Nutzen für die Verbraucher nehmen. Die Reduzierung der Klageberechtigung auf wenige, ausgewählte Institutionen oder gar nur eine einzige Institution lässt Defizite hinsichtlich fachlicher Qualität, Effektivität und Unabhängigkeit befürchten. Denn nur ein breites Spektrum von Verbraucherverbänden, das die Themenvielfalt des Verbraucherrechts von der Lebensmittelkennzeichnung über das Baurecht bis zu den Fluggastrechten abdeckt, kann sicherstellen, dass Verbraucherinteressen im Wege des Musterverfahrens wirksam durchgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Mindestanzahl von 50 betroffenen Verbrauchern ist zudem aus Sicht des ADAC ausreichend hoch, um eine Missbrauchsgefahr auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als die Zugangsvoraussetzungen durch das langjährige Bestehen oder die Größe des Verbraucherverbandes eingeschränkt werden könnten. Es darf nicht sein, dass durch einen Fokus auf die Vermeidung von Missbrauch die Musterfeststellungsklage rechtlich so eng ausgestaltet wird, dass sie in der Praxis kaum noch Anwendungsfälle finden kann.

Im Übrigen steht einer Missbrauchsgefahr zudem entgegen, dass die Zulässigkeit der Klage durch deutsche Gerichte überprüft wird.

Technikneutrale Formulierungen bei der Regelung des Klageregisters

Der ADAC befürwortet diese Lösung. Das Vorhaben einer konkreten Musterfeststellungsklage sollte nicht an bürokratischen Hindernissen scheitern, wie z.B. einer aufgrund technischer Probleme verzögerten Einrichtung eines elektronischen Klageregisters.

Zeitliche Einschränkung der Möglichkeit der Anmeldung zum Klageregister und deren Rücknahme (Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung nur bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung)

Der ADAC kann diese Einschränkung akzeptieren. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung sollte aus Gründen der Chancengleichheit und Risikoabschätzung für beide Parteien feststehen, wie viele Verfahrensbeteiligte es gibt. Anderenfalls wäre es einseitig für den Verbraucher möglich, zunächst die Entwicklung der Verhandlung abzuwarten, und sich erst bei posi-

tiver Prognose dem Verfahren anzuschließen bzw. bei negativer Prognose die Anmeldung zurückzunehmen.

Begründung der verjährungshemmenden Wirkung mit Erhebung der Musterfeststellungsklage, wenn der Anspruch wirksam zum Klageregister angemeldet wurde

Eine umfassende Überprüfung der Anmeldungen zum Klageregister, insbesondere dahingehend, inwieweit substantiiert vorgetragen wurde, dürfte den organisatorischen Rahmen eines Musterverfahrens sprengen und daher aus rein praktischen Gründen (z.B. personeller Aufwand) kaum realisierbar sein. Zudem ist sichergestellt, dass spätestens im individuellen Folgeverfahren geklärt wird, ob ein geltend gemachter Anspruch tatsächlich besteht.

Bindung auch des angemeldeten Verbrauchers an die Feststellungen des Urteils

Aus Gründen der Chancengleichheit befürwortet der ADAC diese Regelung. Die Effektivität eines Musterverfahrens wäre aus Sicht des ADAC nicht gegeben, wenn eine Partei sich einseitig von den Feststellungen lösen könnte

Mit freundlichen Grüßen

Golite

Dr. Markus Schäpe